

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 38/13 BH

L 5 AS 132/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 AS 90362/06 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Jerichower Land,
Martin-Luther-Straße 21, 39288 Burg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Krauß
und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom
30. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, begehrt für die Zeit vom 1.1.2005 bis zum 30.4.2005 höhere Leistungen. Der Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 12.11.2004 und die Klage zum Sozialgericht (SG) Stendal sind ohne Erfolg geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 20.12.2006; Gerichtsbescheid des SG vom 26.6.2007*). Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 30.1.2013 die Berufung zurückgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.
- 2 Für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.

II

- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall

hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist.

- 7 Die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, inwieweit das System der Regelleistungen gemäß § 20 SGB II in der vorliegend zur Anwendung gekommenen, bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung der Verfassung entspreche, ist durch das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09*) geklärt. Das BVerfG hat zwar im Sinne des Klägers entschieden, dass § 20 SGB II aF gegen Art 1 iVm Art 20 Grundgesetz verstößt. Es hat aber zugleich klargestellt (*aaO RdNr 210 ff*), dass für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2010 eine Erhöhung der Leistungen - trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit des Regelleistungssystems - nicht in Betracht kommt. Das LSG hat zutreffend ausgeführt, dass die Fachgerichte an diese Entscheidung gebunden sind.
- 8 Die streitige Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung wirft im vorliegenden Fall ebenfalls keine Frage grundsätzlicher Bedeutung auf. Zu der Frage des Abzugs von Warmwasserkosten besteht eine gefestigte Rechtsprechung des BSG (*vgl nur Urteil vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R - BSGE 100, 94 = SozR 4-4200 § 22 Nr 5*). Soweit das LSG davon ausgegangen ist, dass nur tatsächlich angefallene Kosten zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gehören können, liegt auch insoweit Rechtsprechung des BSG bereits vor. Welche Kosten danach in welchen Monaten tatsächlich berücksichtigungsfähig sind, ist eine Frage des Einzelfalles. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht, ob das Berufungsgericht im Einzelfall richtig entschieden hat.
- 9 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind insbesondere auch wegen des Abzuges für Kosten der Warmwasserbereitung von den Heizkosten nicht erkennbar.
- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

